

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XIII/6

Dezember 2020

1. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2021 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.02.2021**
2. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2021 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen zum Mai 2021**
3. **Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung, Beitragsbemessungsgrenzen und Pflichtversicherungsgrenze 2021**
4. **Digitalisierung: Pilotprojekt zu Microsoft Office 365 / Endgeräte**
5. **Masernimpfschutz – Überprüfung des Personalbestandes**
6. **Coronapandemie – Forderungen, Maßnahmen und Aktuelles**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Dr. Manfred Schneider

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de  
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

**Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium:** <https://hpr.kultus-bw.de>

## **1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2021 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.02.2021**

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte bestehen ab 01.02.2021 72 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

RP Stuttgart 24, RP Karlsruhe 18, RP Freiburg 13, RP Tübingen 17.

Ab 01.02.2021 können Lehrkräfte in den Beförderungsjahrgängen mit folgender Beurteilung befördert werden:

- bis einschließlich 1995 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung
- 1996 bis einschließlich 2012 mit mindestens guter Beurteilung
- 2013 und 2014 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung
- 2015 mit sehr guter Beurteilung

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2015 können damit erstmalig befördert werden.

Für die Zuordnung zu den vorgenannten Beförderungsjahrgängen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Technischen Oberlehrerin / zum Technischen Oberlehrer maßgeblich. Zu beachten ist, dass sich die Anzahl der Beförderungsstellen sowohl auf die Beamt\*innen als auch auf die Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller\*innen) bezieht.

Für Nachfragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat.

## **2. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2021 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen zum Mai 2021**

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2021 insgesamt 213 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien (RP) verteilen:

RP Stuttgart 67, RP Karlsruhe 64, RP Freiburg 43, RP Tübingen 39.

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. Im Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüllern (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die

aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. "beste Nichterfüller") bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüllern) höhergruppiert werden kann.

Die von den Regierungspräsidien in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubt gemeldeten Lehrkräften sind ebenso wie die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst in dem Beförderungsprogramm erfasst.

In den jeweiligen Beförderungsjahrgängen können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. 1995 bis einschließlich 2004 mit mindestens guter Beurteilung.
3. 2005 bis einschließlich 2008 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. 2009 mit sehr guter Beurteilung.
5. 2010 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

### **3. Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung, Beitragsbemessungsgrenzen und Pflichtversicherungsgrenze 2021**

Für die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A.) ändern sich mit Gültigkeit vom 01.01.2021 die Rechengrößen für die Sozialversicherung. Die relativen Beitragssätze bleiben im Vergleich zu 2020 stabil. Allerdings erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung um 0,2 %. (Zusatzbeitrag kassenindividuell)

Die Beitragsbemessungsgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 4.837,50 € pro Monat (2020: 4.687,50 €). Die Beitragsbemessungsgrenzen für Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt auf 7.100,00 € (2020: 6.900,00 €).

Die Rechengrößen zur Sozialversicherung 2021					
				Beitragsbemessungsgrenzen (West)	
		Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer anteil	jährlich	monatlich
Krankversicherung	14,60%	7,300%	7,300%	58.050,00	4.837,50
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,30%	0,650%	0,650%		
Pflegeversicherung	3,05%	1,525%	1,525%	58.050,00	4.837,50
Beitragszuschlag für Kinderlose die das 23. Lebensjahr vollendet haben	0,25%		0,250%		
Rentenversicherung	18,60%	9,300%	9,300%	85.200,00	7.100,00
Arbeitslosenversicherung	2,40%	1,200%	1,200%	85.200,00	7.100,00
Versicherungspflichtgrenze				64.350,00	5.362,50

#### 4. Digitalisierung: Pilotprojekt zu Microsoft Office 365 / digitale Endgeräte

Mit dem Pilotprojekt zu MS Office 365 in der Version A3 P1 soll eine datenschutzkonforme Lösung im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform bis Ende Februar 2021 an 20 bis 30 beruflichen Schulen erprobt werden. Wenn eine Schule am Pilotprojekt teilnimmt, bleibt die Teilnahme der einzelnen Lehrkraft am Projekt dennoch freiwillig.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) begleitet das Pilotprojekt. Hauptbestandteile sind eine rechtssichere dienstliche E-Mail-Adresse und eine Office-365-Version des Kultusministeriums, die auf in Deutschland gehostete Bestandteile begrenzt wurde. Die Konfiguration wird auf Praxistauglichkeit und Eignung für den Schulbetrieb getestet. Unter Begleitung des LfDI wird geklärt, ob der Datenschutz den Anforderungen der EU-DSGVO genügt.

Dem HPR BS wurde versichert, dass die bereits eingeführten Produkte Moodle und BBB auch zukünftig zur Verfügung stehen werden. Die Software des Pilotprojekts soll, sofern das Pilotprojekt erfolgreich verläuft, den Lehrkräften ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Verpflichtend wäre die Nutzung ggf. im Bereich der dienstlichen E-Mail-Adresse, wobei zusätzliche Schul-E-Mail-Adressen weiterhin zum Einsatz kommen könnten.

Als Ziel wurde auch formuliert, dass das Land Lehrkräften zukünftig auch dienstliche digitale Endgeräte und dazu eine landesweite zentrale Software, die für die hohe Nutzer\*innenzahl von rund 1,5 Mio Schüler\*innen und 130.000 Lehrkräften geeignet ist, zur Verfügung stellen wolle. Dies könne ebenfalls ein Baustein einer späteren Bildungsplattform sein.

Als Grundlage für die Einführung einer landeseinheitlichen zentralen Bildungsplattform haben die Hauptpersonalräte mit dem Kultusministerium im Jahr 2018 eine Rahmendienstvereinbarung geschlossen. Diese hat weiterhin Gültigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass diese RDV auch bei der Einführung von Lernplattformen an Schulen zu berücksichtigen ist.

[https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR\\_BS](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_BS)



## 5. Masernimpfschutz – Überprüfung des Personalbestandes

Das Kultusministerium hat Anfang des Jahres über die Anforderungen aufgrund des Masernschutzgesetzes, welches zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, informiert. Demnach ist der Masernschutz für Lehrkräfte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, nachzuweisen.

- Bei Neueinstellungen oder Zulassungen zum Vorbereitungsdienst wird seit dem 1. März 2020 in der Regel durch das Regierungspräsidium geprüft (vgl. unter <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Nachweis+Masernschutz>).
- Bei Bestandslehrkräften kann der erforderliche **Nachweis auf verschiedene Weise** erbracht werden:
  1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
  2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
  3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Weitere Informationen zum Nachweis sind dem Merkblatt des Bundesministeriums für Gesundheit zu entnehmen (siehe QR-Code). Das Ergebnis der Überprüfung des Impfschutzes, welche Seitens der Schulleitung bis spätestens 31. Juli 2021 zu erfolgen hat, ist in der Personalnebenakte an der Schule mittels eines Formblattes zu dokumentieren. Dieses sowie weitere Informationen und Unterlagen befinden sich unter



<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>

## 6. Coronapandemie – Forderungen, Maßnahmen und Aktuelles

Von Örtlichen Personalvertretungen erhält der HPR BS Schreiben mit Problemanzeigen und Forderungen. Die Einzelforderungen sind sehr unterschiedlich, woraus sich letztlich ergibt, dass es für Berufliche Schulen sehr wichtig ist, auf die Belange vor Ort reagieren zu können. Dafür setzt sich der HPR BS intensiv ein. Leider war das Kultusministerium im Herbst durchgehend der Auffassung, dass ein geplantes Abweichen vom Präsenzunterricht auch in besonders sensiblen Bereichen nicht genehmigt werden kann. Dies bedauert der HPR BS.

Im Dezember 2020 konnte erstmals im Bereich der Altenpflege eine Genehmigung für Wechselunterricht erreicht werden.

Wir halten an unserer Forderung fest, dass es Beruflichen Schulen ermöglicht werden sollte, den Belangen vor Ort Rechnung zu tragen und passende Unterrichtsmodelle erproben und einsetzen zu dürfen. Das Ziel wäre mehr Gesundheitsschutz durch Umsetzung von Abstandsregeln sowie die längerfristige Planbarkeit des Unterrichts für Lehrkräfte und Schüler\*innen.

## Vertretungslehrkräfte zur Sicherung des Präsenzunterrichts

Anfang September hat das Kultusministerium zusätzlich 16,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um mehr Präsenzunterricht zu gewährleisten. Diese Vertretungslehrkräfte sollen vor Ort im Klassenzimmer eingesetzt werden, wenn Lehrkräfte z. B. aus der Risikogruppe nicht selbst vor der Klasse stehen, sondern aus dem Homeoffice unterrichten. Da das Angebot an ausgebildeten Lehrkräften gering ist, wird es auch ermöglicht, andere geeignete Personen auf dieses Kontingent einzustellen.

<https://km-bw.de/Len/Startseite/Service/2020+09+02+Mehr+Mittel+fuer+Praesenzunterricht>

## Aktuelles rund um Corona

Das Sozialministerium hat in der **Corona-Verordnung „Absonderung“**, die am 28. November in Kraft getreten ist, nähere Verhaltensregeln für den Infektionsverdacht und Infektionsfall herausgegeben. Darin wird unter anderem dringend empfohlen, sich in Isolation zu begeben, sobald man Corona-Symptome aufweist. Wenden Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder den kassenärztlichen Notdienst unter 116 117, wenn Sie einer Risikogruppe angehören oder Ihre Beschwerden zunehmen. Haben Sie Symptome und ein PCR-Test wurde bei Ihnen durchgeführt, sind Sie verpflichtet, sich in Isolation zu begeben und das Ergebnis abzuwarten. Weitere Hinweise zu Quarantäne und Isolation finden Sie über den QR-Code unten oder hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Der HPR BS hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass den Lehrkräften an Beruflichen Schulen für den Unterricht auch **FFP2-Masken** zur Verfügung gestellt werden. Das Land kommt dieser Aufforderung nun nach und will die Schulen noch vor Weihnachten mit ausreichend Masken für mindestens drei Monate versorgen.

Das Tragen einer FFP2-Maske anstelle einer anderen geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung ist freiwillig. Gerade beim Tragen einer solchen FFP2-Maske sollten ausreichend „Erholungsphasen“ eingeplant werden, in denen die Maske auch abgelegt werden kann. Da das KM beschlossen hat, dass das Tragen von FFP2-Masken freiwillig ist, liegt die Verantwortung dafür bei der einzelnen Lehrkraft. Empfehlungen zur Tragezeit gibt die DGUV.



Die ÖPR haben aber in jedem Fall an den Schulen die Möglichkeit, den Betriebsärztlichen Dienst einzuschalten. Das KM weist allerdings selbst darauf hin, dass für bestimmte Personengruppen besondere Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten sind. Das KM hat „Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zum Tragen für Masken für den Schulbereich“ erstellt.

Für **schwängere Lehrerinnen**, die sich freiwillig für den Präsenzunterricht gemeldet haben, müssen im Sinne des Mutterschutzes in jedem Falle (auch mit „Alltagsmaske“) ausreichend Pausen gegeben sein, in denen ohne Mund-Nasen-Bedeckung geatmet werden kann. Dies ist bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Mit dem **Förderprogramm „Unterstützung für Schulen“** stellt das Kultusministerium den Schulen ab Dezember insgesamt 40 Millionen Euro als weitere Hilfestellung zur Verfügung. Diese sind schwerpunktmäßig für „Digitalisierung sowie Investitionen in raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen“ gedacht. Demnach können die Schulen in Absprache mit dem Schulträger entscheiden, ob z. B. CO<sub>2</sub>-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder digitale Geräte aus den zugewiesenen Mitteln angeschafft werden sollen. Den Schulträgern wird pro Schule ein Grundbetrag von 3.000 € plus einem Betrag, der sich an der Schüler\*innenzahl orientiert, zugewiesen.

**Corona-Verordnung  
„Absonderung“**



**Förderprogramm  
„Unterstützung für Schulen“**



**Corona-FAQ des  
Kultusministeriums**



*Liebe Personalrätinnen und Personalräte, liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*ein sehr schwieriges Jahr liegt hinter uns allen. Die neuartige Situation in der Coronapandemie erforderte von allen besondere Anstrengungen, oft Geduld, bis Regelungen klar gefasst waren, Gelassenheit und Akzeptanz und einfach auch viel Kraft zum Durchhalten.*



*Wir danken Ihnen für Ihre engagierte Arbeit im vergangenen Jahr. Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen schätzen wir sehr.*

*Wir wünschen Ihnen im kleinen Familienkreis ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Ferientage und alles Gute im Jahr 2021! Bleiben Sie gesund!*

